

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 18<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1842.

#### N<sup>o</sup> 48.) Verordnung,

Stempelstrafen in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend;  
vom 1ten November 1842.

Da bei den unteren Gerichtsbehörden häufig Zweifel darüber entstanden ist, ob in dem Falle, wenn in den nach dem Gesetze vom 16ten Mai 1839 zu behandelnden Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche der Antrag auf Execution oder die Einwendung von Appellation schriftlich erfolgt, und von dem Antragsteller oder Appellanten der § 39 gedachten Gesetzes sub c für sämtliche Eingaben und Expeditionen wegen Vollstreckung des Erkenntnisses und für sämtliche Schriften bei eingewendeter Appellation, mit Einschluß der auf letztere zu ertheilenden Entscheidung, im Allgemeinen vorgeschriebene Stempelimpost, von resp. — 2 Ngr. 5 Pf. und — 5 Ngr. — zu den erwähnten schriftlichen Eingaben nicht sogleich verwendet worden ist, die Stempelstrafe für verwirkt anzusehen sei; so wird von dem Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, zu Erledigung dieses Zweifels Folgendes verordnet:

Es gilt zwar als Regel, daß der in dem angezogenen Gesetze § 39, c vorgeschriebene Stempelimpost zu einem schriftlichen Antrage auf Execution oder zu einer Appellationsschrift, zu diesen Schriften selbst zu verwenden sei.

Da aber dieser Stempelimpost nicht für eine einzelne Partehandschrift, sondern für eine Mehrheit von Proceßschriften, die nur zum Theil von den Parteien, zum Theil dagegen von den Gerichten selbst ausgehen, in Bausch und Bogen vorgeschrieben ist; so mag in Fällen der gedachten Art bei unterlassenerm Gebrauche von Stempelpapier von dem erforderlichen Betrage zu den bemerkten schriftlichen Eingaben von der Stempelstrafe abgesehen werden. Es haben jedoch die Gerichtsbehörden für sofortige Verwendung des resp. Stempelimposts, dessen Betrag von dem Urheber der Schrift zu erlegen ist, Sorge zu tragen.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden gebührend zu achten.

Dresden, am 1ten November 1842.

**Finanz = Ministerium.**  
von Zeschau.

Schulze.